

---

# INTERNET- UND COMPUTERRECHT

Arbeitsgemeinschaft im Sommersemester 2003

*Internationaler Datenverkehr und Strafrecht*

Freie Universität Berlin  
Fachbereich Rechtswissenschaft

Wissenschaftlicher Mitarbeiter *Felix Clauß*  
Wissenschaftliche Einrichtung Zivilrecht  
Arbeitsbereich Univ.-Prof. Dr. *Schirmer*

Wissenschaftlicher Mitarbeiter *Karsten Krone*  
Wissenschaftliche Einrichtung Strafrecht  
Arbeitsbereich Univ.-Prof. Dr. *Rogall*

Wissenschaftliche Mitarbeiterin *Julie Linnert-Epple*  
Wissenschaftliche Einrichtung Zivilrecht  
Arbeitsbereich Univ.-Prof. Dr. *Schmitt*

Version 1.00a

---

## 5 Internationaler Datenverkehr und Strafrecht

### 5.1 Problemstellung

Die Kommunikation in Computernetzen, die die Grenzen einzelner Nationalstaaten überschreiten, also insbesondere im Internet, wirft neben den eigentlichen Problemen der Anwendbarkeit des *traditionellen Rechts* auf neue technische Sachverhalte die Frage nach der Anwendbarkeit des nationalen Rechts überhaupt auf. Gerade im Bereich der Äußerungs- oder Verbreitungsdelikte stellt sich das Problem, dass eine Begrenzung des Wirkungskreises einer Tat auf das Gebiet eines Staates so gut wie nie vorliegt. Betrachtet seien die Probleme der internationalen Zuständigkeit an folgenden Beispielfällen:

#### 1. *California*

Der amerikanische Student A trennt sich von seiner Freundin, beide studieren an der UCLA in Los Angeles, Kalifornien, USA. Nach der schmerzhaften Trennung rächt er sich an seiner Ex-Freundin, indem er auf einer von ihm ins Netz gestellten Webseite (wahrheitswidrig) ihre Dienste als Prostituierte anpreist. Die Seite befindet sich auf einem ebenfalls in LA beheimateten Server.

Abwandlung: N beschimpft seine Freundin per email. Aufgrund von Routing-Problemen wird die mail nachweisbar über in Deutschland stehende Server geleitet.

#### 2. *Revisionismusimport (nach BGHSt 46, 212)*

Auf dem in Australien stehenden Server publiziert der australische Staatsbürger T html-Dokumente, in denen er die Geschehnisse in deutschen Konzentrationslager in Abrede stellt. Ferner ruft er das "deutsche Volk" zum "Widerstand" auf. Die Dokumente werden weltweit wahrgenommen, auch in Deutschland.

#### 3. *Enduser*

Auf dem in Deutschland stehenden Server befindet sich das per ftp zugängliche Angebot von kinderpornographischen Bildern des aus den Niederlanden operierenden belgischen Staatsbürgers M. Der in Frankreich beheimatete B lädt die Bilder auf seinen Rechner herunter.

### 5.2 Grundzüge des internationalen Strafrechts

Die Konfliktlösung der Frage des anwendbaren Rechts obliegt den Regeln des internationalen Strafrechts. Unter dem Begriff des internationalen Strafrechts sind keine über dem einzelstaatlichen Recht stehenden Normen zu verstehen, vielmehr enthält jede nationale Rechtsordnung ihre eigenen derartigen Konfliktnormen. Ihre Grenze findet die Möglichkeit der eigenen Ausgestaltung der nationalen Zuständigkeitsnormen durch die einzelnen Staaten im Völkerrecht, insbesondere im Prinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten anderer Staaten. Im Völkerrecht ist die Möglichkeit der Ausdehnung der Strafgewalt einzelner Staaten über ihr eigenes Staatsgebiet hinaus anerkannt, erforderlich ist jedoch ein "sinnvoller Anknüpfungspunkt" zum strafenden Staat<sup>1</sup>.

Das StGB enthält das deutsche internationale Strafrecht in den §§ 3 bis 7.

#### 5.2.1 Territorialitätsprinzip § 3 StGB

Das deutsche Strafrecht findet Anwendung auf alle Taten, die im Inland begangen werden, d.h. deren Tatort im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt. Dabei wird das Territorialitätsprinzip durch § 4 StGB

<sup>1</sup>Unter Hinweis auf die Grundsatzentscheidung des StIGH v. 7.9.1927 StIGHE 5, 71ff. (Postschiff Lotus-Entscheidung) entwickeltes Kriterium; vgl. Kunig/Uerpman Jura 186.

auch auf deutsche Luft- und Seefahrzeuge erweitert (sog. Flaggenprinzip). Der in § 3 StGB vorausgesetzte Ort der Tat findet seine nähere Bestimmung in § 9 StGB. § 9 Abs. 1 StGB läßt insoweit den Erfolgs- *oder* den Ort der Handlung oder Unterlassung im Inland ausreichen, es schadet nicht, wenn sich einer der beiden Orte im Ausland befindet (sog. *Ubiquitätsprinzip*). Ferner genügt es auch, wenn der Täter nur die Herbeiführung des Erfolges im Inland beabsichtigt (§ 9 Abs. 1 Alt. 4 StGB).

### 5.2.2 Schutzprinzip § 5 und 7 Abs. 1 StGB

Dem Schutz inländischer Rechtsgüter unabhängig vom Ort ihrer Beeinträchtigung dienen § 5 und § 7 Abs. 1 StGB. Dieses Schutzprinzip wird ebenfalls als legitimierender Anknüpfungspunkt i.S.d. des Völkerrechts anerkannt.

### 5.2.3 Weltrechtsprinzip § 6 StGB

Einige wenige Rechtsgüter von höchster Stellung unterliegen nach den Moral- und Wertvorstellungen aller Kulturländer einem weitgehenden Schutz. Teilweise beruht die Festlegung dieser Rechtsgüter auf internationalen Vereinbarungen<sup>2</sup>, teilweise auf ungeschriebendem Konsens.

### 5.2.4 Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege § 7 Abs. 2 StGB

Schließlich ist das deutsche Strafrecht im Rahmen des § 7 Abs. 2 StGB anwendbar, wenn das Tatort-Strafrecht aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht durchsetzbar ist. Betroffen sind davon insbesondere Deutsche im Rahmen von § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB, die gemäß Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG nicht an das Ausland ausgeliefert werden können. Dies gilt nach der Aufnahme des § 16 Abs. 2 S. 2 in das Grundgesetz nur noch für Taten, die Deutsche außerhalb der Jurisdiktion eines EU-Staates oder eines internationalen Gerichtshofs begehen bzw. soweit diese Jurisdiktion nicht ausgeübt wird. Als Ausgleich für die durch Art. 16 Abs. 2 S. 1 GG geschaffene Unmöglichkeit der Bestrafung nach Tatort-Strafrecht tritt das deutsche Strafrecht "stellvertretend" an dessen Stelle.

## 5.3 Probleme bei der Anwendung auf das Internet

Die Regeln der §§ 5 und 6 StGB führen bei der Anwendung auf Netzstraftaten zu keinen besonderen Problemen: Soweit in diesen Normen Straftaten enumerativ aufgeführt sind, unterliegen diese der deutschen Strafergerichtsbarkeit, unabhängig von der Begehungsform. Im Rahmen der dem Weltrechtsprinzip unterliegenden Delikte ist insbesondere § 6 Nr. 6 StGB zu beachten, der Taten nach § 184 Abs. 3 und Abs. 4 StGB zu generell in Deutschland ahndbaren Delikten erhebt.

Eine entsprechend einfache Anwendbarkeit ergibt sich für § 7 Abs. 1 StGB: Soweit das Opfer einer im Netz begangenen Tat ein im Ausland befindlicher Deutscher war, ist das deutsche Strafrecht anwendbar. Wäre in *Fall 1* die beleidigte Freundin des N deutsche Staatsbürgerin gewesen, wäre in jedem Fall eine Strafbarkeit über § 7 Abs. 1 StGB begründet.

Allerdings greift § 7 Abs. 1 StGB nur ein, wenn ein Deutscher Opfer einer Auslandsstraftat wird. Zunächst muß daher geklärt werden, ob es sich nicht um eine Inlandsstraftat i.S.d. § 3 StGB handelt. Hierbei ergeben sich die eigentlichen Probleme bezüglich der Definition des Tatortes bei Netzdelikten:

---

<sup>2</sup>So z.B. für Völkermord: Konvention zu Verhütung von Völkermord v. 9.12.1948, BGBl. 1954 II, 729.

### 5.3.1 Ort der Handlung/des Unterlassens § 9 I Alt. 1 u. 2 StGB

Gemäß § 9 I Alt. 1 StGB gilt der Ort als Tatort, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle eines Unterlassens hätte handeln müssen. Bei Verbreitungsdelikten im Netz ist dies der Ort, an dem der Täter die kundzugebenden Inhalte auf den Weg schickt, bzw. zur Verfügung stellt (zugänglich macht), in der Regel also der Standort des Rechners, an dem der Täter unmittelbar Eingaben vornimmt. Dem Ubiquitätsprinzip folgend ist der Handlungsort neben dem Erfolgsort (Alt. 3) einer von zwei möglichen Tatorten. Anders ist dies für die sog. schlichten Tätigkeitsdelikte, die keinen tatbestandsmäßigen Erfolg voraussetzen: Ihre Strafbarkeit nach deutschem Recht kann sich im Rahmen des § 3 nur auf § 9 Abs. 1 Alt. 1 stützen.

### 5.3.2 Ort des Erfolges § 9 I Alt. 3 StGB

Der Ort, an dem der tatbestandliche Erfolg eintritt, ist gemäß § 9 Abs. 1 Alt. 2 StGB ebenfalls Tatort. Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Regelungen ist jedoch nach dem Wortlaut der Norm das Vorliegen eines Deliktes, dessen Tatbestand einen von der Handlung trennbaren Erfolg voraussetzt:

- **Klassische Erfolgsdelikte** erfordern den Eintritt einer Auswirkung auf die Außenwelt, die kausal und objektiv zurechenbar auf der Handlung des Täters beruht. Prototypisch sind insoweit die Tötungsdelikte. Aber auch im Bereich der Äußerungsdelikte finden sich diese: Die Beleidigung (§ 185 StGB) erfordert die Wahrnehmung der kundgegebenen Äußerung, wenn auch nicht durch die beleidigte Person.
- **Konkrete Gefährungsdelikte** beinhalten das Eintreten einer Gefahr als echtes Tatbestandsmerkmal. Insoweit handelt es sich bei dieser konkreten Gefahr um den Erfolg der Tat. § 9 Abs. 1 Alt. 3 StGB ist daher auf konkrete Gefährungsdelikte unproblematisch anwendbar.
- **Abstrakte Gefährungsdelikte** erfordern keine tatsächlich eingetretene Gefahr. Bei ihnen ist nur die typische Gefährlichkeit des pönalisierten Verhaltens gesetzgeberischer Grund für die (vorgezogene) Strafbarkeit. Nichtsdestotrotz will eine Auffassung § 9 Abs. 1 Alt. 2 StGB auf abstrakte Gefährungsdelikte anwenden, da der Gefahrkreis um die tatbestandliche Gefahrenquelle als Tatort i.S.d. Vorschrift anzusehen sei. Dies ist aber schwerlich mit dem Wortlaut des § 9 vereinbar, der insoweit von “zum Tatbestand gehörenden Erfolg” spricht.  
Eine neuere Auffassung<sup>3</sup> will den Begriff des Erfolges in § 9 abweichend von der allgemeinen strafrechtlichen Dogmatik auslegen. Neben dem Tatbestandserfolg soll im Rahmen des § 9 auch ein *Tathandlungserfolg* ausreichen. Insbesondere die abstrakten Gefährungsdelikte, die auf das Merkmal des “Verbreiten” abstellen, verfügten über einen Verbreitungserfolg im Inland, wenn aus dem Ausland nach Deutschland hinein verbreitet wird, z.B. per email oder news posting.
- **Potentielle Gefährungsdelikte** sind eine Sondergruppe der abstrakten Gefährungsdelikte. Bei ihnen ist die generelle Gefährlichkeit des bestraften Verhaltens nicht nur gesetzgeberisches Motiv, sondern Tatbestandsmerkmal. Erforderlich ist jedoch nicht eine konkrete Gefahr, so dass sie auch nicht im Sinne von § 9 den Erfolgsdelikten zuzuordnen sind. Jedoch kann es sich bei diesen Delikten ggf. um solche handeln, die einen tatbestandlichen Zwischenerfolg erfordern, der ebenfalls tatortbegründend sein soll. Ein Beispiel für diese Deliktsgruppe ist § 130 I StGB (Volksverhetzung), der gerade im Bereich der Netzkriminalität hochrelevant ist. Im Sinne der Einordnung in die Verbrechenslehre handelt es sich bei potentiellen Gefährungsdelikten nicht um Erfolgsdelikte. Sie stehen von der Normstruktur her den abstrakten Gefährungsdelikten näher. Nur hinsichtlich der Eignung des Täterhandelns zur Gefahrverursachung ist eine konkrete Bewertung notwendig um die Tatbestandsmäßigkeit zu bejahen. Der BGH hat in einer vielbeachteten Entscheidung<sup>4</sup> die Anwendung von § 9 Abs. 1 3. Alt StGB be-

<sup>3</sup>Sieber NJW 1999, S. 2065ff.

<sup>4</sup>BGHSt 46, 212.

jaht. Unter Hinweis darauf, dass der Begriff des "Erfolges" nicht an allen Stellen seiner Verwendung denselben Geltungsinhalt beansprucht, hat der BGH es für möglich gehalten, der Erfolgsbegriff in § 9 Abs. 1 3. Alt. StGB ausweitend auszulegen. Dies erscheint im Ergebnis überzeugend, denn die konkrete Bewertung des Gefährpotentials, d.h. der Eignung des Täterhandelns zur Gefährdung, kann ohne Berücksichtigung des räumlichen Wirkungsbereichs nicht vorgenommen werden<sup>5</sup>.

- **Schlichte Tätigkeitsdelikte** fallen - wie oben bereits angesprochen - aus dem Anwendungsbereich von § 9 Abs. 1 Alt. 2 StGB heraus, soweit nicht im Einzelfall nach der oben skizzierten neuen Auffassung ausnahmsweise von einem Tathandlungserfolg ausgegangen werden kann.

Selbst wenn sich aus einer genauen Betrachtung der Deliktsarten bereits der Wegfall einiger Delikte aus der Anwendbarkeit von § 9 I Alt. 2 StGB ergibt, so bleibt der Wortlaut doch weit. In *Fall 1* begeht A jedenfalls eine Beleidigung (§ 185 StGB) zum Nachteil seiner Freundin, denn die Bezeichnung als Prostituierte stellt eine Verletzung ihrer sozialen und sexuellen Ehre dar. § 185 StGB erfordert als Erfolgsdelikt die Wahrnehmung, unabhängig davon, ob es sich bei dem Wahrnehmenden um den Betroffenen handelt. Wird die Webseite in Deutschland abgerufen, tritt hier der tatbestandliche Erfolg ein. Ein innerkalifornischer Vorgang wäre zu einer deutschen Inlandstat geworden.

Verallgemeinert würde dies zu einer globalen Geltung des deutschen Strafrechts für sämtliche Veröffentlichungen im Internet (jedenfalls im Rahmen der Erfolgsdelikte) führen. Angesichts entsprechender Vorschriften anderer Staaten müßte sich jeder, der im Internet etwas publiziert, zunächst vergewissern, dass er nicht gegen die Vorschriften irgendeines Staates der Welt verstößt. Angesichts der Unmöglichkeit der Erfüllung einer solchen Prüfverpflichtung, aber auch in anbetracht der völkerrechtlichen Grenzen des internationalen Strafrechts (sinnvoller Anknüpfungspunkt!) wird in der Literatur oft die Notwendigkeit einer teleologischen Reduktion von § 9 Abs. 1 Alt. 2 StGB gesehen. Es sind mehrere konkurrierende Möglichkeiten vorgeschlagen worden:

- *Subjektivierung des Erfolgsortes*<sup>6</sup>  
Die Auffassung von der Subjektivierung des Erfolgsortes (hier so genannte) fordert, dass der Erfolgseintritt gerade in Deutschland finales Ziel des Täters sein muss. Nur derjenige, der in Deutschland wirken wolle, soll insoweit auch dem deutschen Strafrecht unterliegen.
- *Erstmaliger Eintritt des Erfolges*<sup>7</sup>  
Angedacht wurde in der Literatur eine mögliche Einschränkung, die nur den erstmaligen Eintritt des Erfolges als tatbestandsmäßig wertet. Spätere Wiederholung sollen nicht nur auf der Konkurrenzebene, sondern bereits auf der Stufe des Tatbestandes aus dem Anwendungsbereich der jeweiligen Normen ausgeschlossen werden.
- *Objektiv besonderer Bezug zur BRD*<sup>8</sup>  
Eine weitere Auffassung verlangt neben dem Erfolgseintritt einen besonderen objektiven Bezug der Tat zu dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die erkennbaren subjektiven Ziele des Täters können hier als Indiz mitberücksichtigt werden. Daneben können insbesondere die Inhalte einer Veröffentlichung solche Bezugspunkte liefern.

<sup>5</sup>Ausführlich Clauß MMR 2001, 228. Zu der Entscheidung des BGH auch Koch JuS 2002, S. 123, Tröndle/Fischer Rn. 8 zu § 9 StGB m.w.N.

<sup>6</sup>Collardin, CR 1995, 618ff.

<sup>7</sup>Die Auffassung wird soweit ersichtlich nicht wirklich als Lösung vertreten. Sie beruht auf einer Konzeption, die nicht anlässlich der computerrechtlichen Dogmatik entwickelt wurde. Sie wird bei Hilgendorf NJW 1997, 1876 unter Hinweis auf die ältere Literatur zur Zwischenwirkung (dort angegeben Hippel, ZStW 37 (1916), 1ff. referiert.

<sup>8</sup>Hilgendorf NJW 1997, 1876

- *BGHSt 46, 212*

In seiner Entscheidung zur Auschwiwtzlüge im Internet hat der Bundesgerichtshof sich mit den völkerrechtlichen Anforderungen an eine Begründung der deutschen Strafbarkeit für Inhalt auf dem australischen Server befasst. Nach Ansicht des BGH ergibt sich die besondere Bedeutung solcher Taten für die Bundesrepublik Deutschland aus der Entscheidung für die Strafbarkeit nach § 130 StGB. Zu den allgemeinen Kriterien einer Begrenzung des vom BGH eröffneten weiten Anwendungsbereichs des deutschen Strafrechts ergibt sich aus der Entscheidung nichts. der Entscheidung hat in der Literatur rege Kritik erfahren, mehrheitlich als zu weit

Gegen die Theorie vom erstmaligen Eintritt des Erfolges spricht entscheidend, dass sie kaum praktikabel ist: Es ließe sich so gut wie nie ausschließen, dass der Erfolg (z.B. Abruf der Webseite) nicht bereits an anderer Stelle eingetreten ist. Diese Feststellung wäre jedoch Voraussetzung für eine Verurteilung (*in dubio pro reo*). Außerdem bliebe es dem Zufall überlassen, von welchem Ort aus der erste Zugriff auf ein Angebot erfolgt.

Entscheidend ist, dass eine völkerrechtliche Rechtfertigung der Ausdehnung der Strafverfolgung nur dann Gegeben ist, wenn der verfolgende Staat, in dem nicht die Handlung vorgenommen wurde, stärker betroffen ist als andere Staaten<sup>9</sup>. Sind alle Staaten gleichmäßig betroffen, so ist die Tat allein dem Staat des Handlungsortes zur Verfolgung zu überlassen.

### 5.3.3 Ort des beabsichtigten Erfolgseintrittes

Gemäß § 9 I Alt. 3 StGB reicht auch der Ort des beabsichtigten Erfolgseintrittes aus. Neben der Auffassung zur subjektiven Bestimmung des Erfolgsortes bleibt dieser Regelung kaum noch ein Anwendungsbereich. Neben der Theorie zum objektiven Bezug kommt sie zu Anwendung: Wenn der Täter trotz mangelnden objektiven Bezugs zur BRD gerade den Eintritt des Erfolges dort will, ergibt sich die Anwendung des deutschen Strafrechts aus § 9 I Alt. 3 StGB.

## 5.4 Lösung der Beispielfälle

In Fall 1 fehlt es der Tat an einem objektiven Bezug zur Bundesrepublik, A wollte auch keinen Eintritt des Erfolges in Deutschland. Aufgrund der teleologischen Reduktion ist daher kein deutsches Strafrecht anzuwenden.

Im Fall 2 ist mit dem BGH von einer Anwendbarkeit deutschen Strafrechts nach § 9 Abs. 1 3. Alt. StGB auszugehen. Aufgrund der höheren Gefährdungswirkung im Inland (Aufruf zum "Widerstand" etc.) ergibt sich ein besonderer Bezug zum Gebiet der BRD, nicht hingegen aus der gesetzgeberischen Entscheidung in § 130 StGB alleine.

In Fall 3 ist M das deutsche Strafrecht anwendbar, denn er macht die Schriften in Deutschland zugänglich i.S.d. § 184 Abs. 3. B wird aufgrund des Weltrechtsprinzips (§ 6 Nr. 6 StGB) vom deutschen Strafrecht erfaßt.

## 5.5 Zusammenfassung

- Bei Delikten des § 184 II, IV StGB greift das Weltrechtsprinzip ein.
- Bei schlichten Tätigkeitsdelikten entscheidet nur der Ort der Handlung über die Strafbarkeit

---

<sup>9</sup>vgl. Lehle, Der Erfolgsbegriff und die deutsche Strafrechtzuständigkeit im Internet, 1999, S. 125; Clauß MMR 2001, 232 (233).

- Soweit es auf den Ort des Erfolges ankommt, ist der Begriff des tatbestandlichen Erfolges teleologisch zu reduzieren. Erforderlich ist neben dem Erfolgseintritt ein besonderer objektiver oder subjektiver Bezug der Tat zur BRD.

## 5.6 Quellen zum Thema

- Sieber, Ulrich, "Internationales Strafrecht im Internet" in NJW 1999, 2065ff.
- Conradi/Schlömer, "Die Strafbarkeit der Internet-Provider" in NStZ 1996, S. 366
- Collardin, Marcus, "Straftaten im Internet. Fragen zum internationalen Strafrecht" in CR 1995, SS. 618ff.
- Hilgendorf, Eric, "Überlegungen zur strafrechtlichen Interpretation des Ubiquitätsprinzips im Zeitalter des Internet" in NJW 1997, S. 1873ff.
- Hinterseh, Sven, "Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Pornographie im Internet': Ein Beitrag zum Thema: Datennetzkriminalität" in JurPC 1996, 460ff. (S. 462/463) [Fallösung]
- Kuner, Christoph, "Internationale Zuständigkeitskonflikte im Internet" in CR 1996, S. 453
- Lehle, Der Erfolgsbegriff und die deutsche Strafrechtzuständigkeit im Internet, 1999
- BGHSt 46, S. 212f. = NJW 2001, 624 = MMR 2001, 228; hierzu: Hörnle NStZ 2001, 305; Clauß MMR 2001, 232; Vassilaki CR 2001, 260; Jeßberger JR 2001, 429; weitere Nachweise bei Tröndle/Fischer Rn. 8 zu § 9 StGB.